

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Birgit Butter, Katharina Jensen und Axel Miesner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Kontrolle des Konsumcannabisgesetzes in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Birgit Butter, Katharina Jensen und Axel Miesner (CDU), eingegangen am 30.10.2024 - Drs. 19/5708, an die Staatskanzlei übersandt am 05.11.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 10.12.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit Kabinetts-Presseinformation vom 15. Oktober 2024 informierte die Niedersächsische Staatskanzlei darüber, dass zur Umsetzung des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) der Entwurf einer Änderungsverordnung der Zuständigkeitsverordnung Ordnungswidrigkeiten zur Verbandsbeteiligung freigegeben worden sei. Der Vollzug von Ordnungswidrigkeitsverfahren bei Verstößen gegen das KCanG soll demnach der kommunalen Ebene übertragen werden.

In den darauffolgenden Tagen kamen in der Presse (u. a. *Hannoversche Allgemeine Zeitung* vom 16. Oktober 2024; *Hildesheimer Allgemeine Zeitung* vom 19. Oktober 2024; *Ostfriesen-Zeitung* vom 18. Oktober 2024; *top agrar* vom 18. Oktober 2024; *Kommunal* vom 18. Oktober 2024) verschiedene niedersächsische Kommunen sowie kommunale Spitzenverbände zu Wort, die die Übertragung der Kontrolle des KCanG auf die Kommunen ablehnten. Hingewiesen wurde u. a. auf fehlendes Personal, die geringe Praxistauglichkeit der zu kontrollierenden bundesrechtlichen Regelungen sowie den fehlenden finanziellen Ausgleich durch das Land Niedersachsen für die Mehrbelastung der kommunalen Ordnungsämter.

Nach Einschätzung der Ostfriesen-Zeitung erfordert die Sicherstellung des Kinder- und Jugendschutzes „Unmengen an Personal für regelmäßige Rundgänge (...), das zudem gut geschult sein muss. Damit wird eine Kostenlawine losgetreten, die manchen Kämmerer erblassen lässt.“ In der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 16. Oktober 2024 wird ein Sprecher der Kommunalen Spitzenverbände mit folgender Aussage zitiert: „Auch ohne Cannabiskontrollen bestehen schon heute erhebliche Belastungen für die kommunalen Ordnungsdienste. Die Einschätzung, dass über Bußgelder die Aufwände gedeckt werden, widerspricht der realistischen Erfahrung.“

Wie die *Neue Osnabrücker Zeitung* am 30. Oktober 2024 berichtete, hat das Präsidium des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB) bei seiner Sitzung am 29. Oktober 2024 eine Resolution verabschiedet, die die Durchführung der Kontrollen nach dem KCanG durch die Kommunen als „schlichtweg unmöglich“ bezeichnet und Bund und Land auffordert, „selbst dafür Sorge (zu) tragen, dass sie Kinder- und Jugendschutz sowie Suchtprävention sicherstellen“.

Auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung der Abgeordneten Katharina Jensen antwortete die Landesregierung in der Drucksache 19/5459, dass im Landeshaushalt keine Mittel für einen Kostenausgleich enthalten seien. Laut der o. g. Presseinformation der Staatskanzlei erwarte Gesundheitsminister Dr. Andreas Philippi gleichwohl, dass die „Kommunen mit dem Thema Cannabisverstöße (...) professionell umgehen werden“; man „werde beobachten, ob den Kommunen (...) Mehrbelastungen entstünden.“

In der *Hildesheimer Allgemeinen Zeitung* vom 19. Oktober 2024 wurde berichtet, dass der Gesundheitsminister einen Bußgeldkatalog angekündigt aber noch nicht vorgelegt habe.

- 1. Hat die Landesregierung Überlegungen zu dem personellen und finanziellen Aufwand angestellt, der den Kommunen durch die Kontrolle des KCanG entstehen wird? Falls ja, welche Annahmen hinsichtlich der für den Kontrollaufwand relevanten Parameter (Kontrollintensität, -zeiten usw.) liegen den Überlegungen der Landesregierung zugrunde? Falls nein, warum nicht?**

Gemäß Artikel 57 Abs. 4 Satz 1 Niedersächsische Verfassung können u. a. den Gemeinden durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen werden und staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Nach Satz 2 hat das Land für die erheblichen und notwendigen Kosten, die durch eine Aufgabenübertragung oder -änderung nach Satz 1 entstehen, einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Die Landesregierung erkennt die Konnexitätspflicht dem Grunde nach an. Die den Kommunen entstehenden Kosten werden im Rahmen der Konnexitätspflicht ausgeglichen, sobald diese bezifferbar sind und die Erheblichkeitsschwelle nach Kostenprognose überschritten sein sollte. Die Höhe der Belastung der kommunalen Haushalte und somit auch die Frage, ob erhebliche Mehraufwendungen entstehen, kann jedoch noch nicht abschließend beurteilt werden. Für die Berechnung herangezogen werden der Einsatz zusätzlichen Personals sowie die Intensität möglicher Kontrollen und mögliche Sachanschaffungen, wie z. B. Feinwaagen. Dabei ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass auch die den Gemeinden zustehenden Einnahmen aus den Bußgeldverfahren noch nicht abzuschätzen sind. Da eine nachvollziehbare Berechnung aufgrund von Erfahrungswerten derzeit nicht vorgenommen werden kann und sich die voraussichtlichen Kosten auch nicht prognostizieren lassen, wird die Berechnungsgrundlage für die Kostenfolgeabschätzung mit den kommunalen Spitzenverbänden Anfang des Jahres 2025 abgestimmt und nach einem Erfahrungszeitraum von sechs Monaten ausgewertet, sodass ein Ausgleich eventuell die Erheblichkeitsschwelle überschreitenden Mehrkosten im Sommer 2025 eingeleitet wird.

- 2. Von welchem Gesamtaufwand für die Durchführung der Kontrollen auf Einhaltung der Bestimmungen des KCanG durch die Kommunen geht die Landesregierung aus (Angabe bitte in Euro)?**

Siehe Antwort zu Frage 1.

- 3. Welcher Anteil der Kontrollen wird nach Einschätzung der Landesregierung zu Ordnungswidrigkeitsverfahren führen?**

Hierzu liegen bislang bundesweit keine Erfahrungswerte vor.

- 4. Wann wird Gesundheitsminister Dr. Philippi den angekündigten Bußgeldkatalog vorlegen? Wie hoch werden die Geldbußen bei Ordnungswidrigkeiten nach dem KCanG sein?**

Der Entwurf des Niedersächsischen Bußgeldkatalogs befindet sich zurzeit in der Verbandsbeteiligung.

Im Zusammenhang mit der eingeschränkten Legalisierung des Konsums von Cannabis enthalten die §§ 2 bis 10 KCanG Regelungen des Gesundheitsschutzes, des Kinder- und Jugendschutzes sowie der Prävention. Die Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße von 20 Euro bis zu 15 000 Euro geahndet werden können.

Um sicherzustellen, dass insbesondere Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und der Gesundheitsfürsorge einheitlich geahndet werden, legt der Katalog für einzelne Ordnungswidrigkeitentatbestände des KCanG Regel- und Rahmensätze fest. Die Ahndung der übrigen Ordnungswidrigkeitentatbestände nach dem KCanG i. V. m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bleibt hiervon unberührt.

Der Entwurf des niedersächsischen Bußgeldkatalogs für das Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz - KCanG) sieht für einzelne Ordnungswidrigkeiten folgende Regel- oder Rahmensätze vor:

Lfd. Nr.	Norm im KCanG	Zu widerhandlung	Regel- oder Rahmensatz in Euro
1	§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a	Wer entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 KCanG zwischen 25 Gramm und 30 Gramm Cannabis (bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Trockengewicht) an einem Ort besitzt, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist	250 bis 1 000
2	§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b	Wer entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 KCanG insgesamt mehr als 50 Gramm und bis zu 60 Gramm Cannabis besitzt (bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Trockengewicht)	50 bis 1 000
3	§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c	Wer entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 KCanG Cannabis im militärischen Bereich besitzt	250 bis 1 000
4	§ 36 Abs. 1 Nr. 2	Wer entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 KCanG Cannabis im militärischen Bereich anbaut	500 bis 1 250
5	§ 36 Abs. 1 Nr. 3	Wer entgegen § 4 Abs. 2 KCanG Cannabis samen einführt	100 bis 15 000
6	§ 36 Abs. 1 Nr. 4 Alternative 1	Wer entgegen § 5 Abs. 1 KCanG Cannabis konsumiert	20 bis 1 000
7	§ 36 Abs. 1 Nr. 4 Alternative 2	Wer entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 KCanG Cannabis konsumiert	20 bis 500
8	§ 36 Abs. 1 Nr. 4 Alternative 3	Wer entgegen § 5 Abs. 3 KCanG Cannabis konsumiert	300
9	§ 36 Abs. 1 Nr. 5 Alternative 1	Wer entgegen § 6 KCanG für Cannabis wirbt oder Sponsoring betreibt	150 bis 15 000
10	§ 36 Abs. 1 Nr. 6	Wer entgegen § 10 KCanG Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht oder nicht richtig vor dort genannten Zugriff schützt	50 bis 750

5. Von welchen Gesamteinnahmen der Kommunen durch Geldbußen bei Ordnungswidrigkeiten aufgrund von Verstößen gegen KCanG geht die Landesregierung aus (Angabe bitte in Euro)?

Eine belastbare Einschätzung der Gesamteinnahmen für die Kommunen ist der Landesregierung derzeit nicht möglich.

6. Rechtfertigen die durch die Landesregierung angestellten Überlegungen hinsichtlich des zu erwartenden finanziellen Gesamtaufwands der Kommunen und der Gesamteinnahmen durch Geldbußen die Entscheidung, im Landeshaushalt keine Mittel für einen Kostenausgleich vorzusehen?

Die Landesregierung erkennt die Konnexitätspflicht dem Grunde nach an, wie in Frage 1 dargestellt fehlen derzeit die Berechnungsgrundlagen. Zu dem hierzu in Aussicht genommenen Verfahren wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

7. Wird die Landesregierung den Kommunen Hilfestellung bei der praxistauglichen Auslegung der Regelungen des KCanG leisten? Falls ja, in welcher Form? Falls nein, warum nicht?

Unbestimmte Rechtsbegriffe sind zunächst von den jeweiligen Rechtsanwenderinnen und -anwendern auszufüllen. Die konkrete Auslegung unterliegt dabei der vollständigen gerichtlichen Kontrolle. Die Landesregierung kann bei unbestimmten Rechtsbegriffen eines Bundesgesetzes daher keine konkrete Auslegung vorgeben. Die Landesregierung wird jedoch soweit möglich eine Hilfestellung mittels FAQ-Katalog zur Verfügung stellen.

8. Sieht die Landesregierung den Kinder- und Jugendschutz ausreichend gewährleistet, wenn Kommunen - wie oben beschrieben - mangels Personal und aufgrund des fehlenden finanziellen Ausgleichs durch das Land Niedersachsen keine adäquaten Kontrollen des KCanG durchführen können?

Die Landesregierung wird durch Änderungsverordnung § 6 ZustVO-OWI (Zuständigkeit der Gemeinden) dahin gehend ergänzen, dass für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Abs.1 Nr.1 Buchst. a und b sowie Nrn. 3 bis 6 KCanG die Gemeinden zuständig sind. Die Landesregierung geht davon aus, dass die Gemeinden ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen. Die den Kommunen entstehenden Kosten werden im Rahmen der Konnexitätspflicht ausgeglichen, sobald diese bezifferbar sind und die Erheblichkeitsschwelle nach Kostenprognose überschritten sein sollte.

9. Wird das Innenministerium gegebenenfalls einschreiten, wenn Kommunen -- wie oben beschrieben - mangels Personal und aufgrund des fehlenden finanziellen Ausgleichs durch das Land Niedersachsen keine adäquate Kontrolle des KCanG durchführen?

Die nach dem KCanG vorzunehmenden Kontrollen würden, soweit eine entsprechende Aufgabenübertragung erfolgt, durch die Kommunen im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden. Die Fachaufsicht obliegt dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS). Ein Tätigwerden des Ministeriums für Inneres und Sport im Rahmen der Kommunalaufsicht wird erst dann möglich sein, wenn die Fachaufsichtsbehörde die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft hat. Im Rahmen der Fachaufsicht ist eine Rechts- und Zweckmäßigkeitsskontrolle vorgesehen, d. h. das MS kann prüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des Ermessens ermessensfehlerfrei eingehalten werden. Darüber hinaus kann die Art und Weise der Aufgabenerfüllung im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit überprüft werden.

10. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung gegebenenfalls aus der Resolution des NSGB, der zufolge dessen Mitglieder keine Kontrollen des KCanG durchzuführen in der Lage sind?

Siehe Antwort zu Frage 8.